VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/77 DES RATES

vom 28. November 1977

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur (3) bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für die genannten Länder sowie für Entwicklungsländer aus diesem geographischen Raum erheben könnten.

Insbesondere für Indonesien bedeutet unverarbeiteter Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderer als der Sorte „Virginia", ein wichtiges Ausfuhrerzeugnis. Das System allgemeiner Präferenzen stellt für Probleme, die sich bei diesem Erzeugnis ergeben, eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß diese Tabaksorten in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Tabaksektors und der Notwendigkeit, die Interessen der assoziierten Länder und der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für unverarbeiteten Tabak eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die allgemeinen Präferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden. Für bestimmte Tabaksorten ist diese Zollpräferenzregelung 1974 eingeführt worden, und es ist angezeigt, sie künftig auch auf Tabaksorten der Tarifstelle 24.01 A ex II anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia", mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1978 einen gemeinschaftlichen Plafond in Höhe von 2 500 Tonnen zum Zollsatz von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Rechnungseinheiten und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht eröffnet.

(1) ABl. Nr. C 266 vom 7. 11. 1977, S. 16.
(2) Stellungnahme vom 26./27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Es ist sicherzustellen, daß diese Präferenzbehandlung Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorbehalten ist, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [2] festgelegt wird.

Die Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf einen Plafond muß jeweils dann erfolgen, wenn diese der Zollstelle mit einer Erklärung zur Abfertigung zum freien Verkehr und einem Ursprungszeugnis gestellt werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze wieder einzuführen, sobald der Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle wieder einzuführen, sobald der Plafond erreicht ist.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für unverarbeiteten Tabak der Tarifstelle 24.01 A ex II, anderen als der Sorte „Virginia", in Höhe von 7 % mit einer Abgabe von mindestens 33 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht und höchstens 45 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf den Plafond im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 wird die Zollaussetzung für die betreffenden Tabaksorten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plafonds von 2 500 Tonnen gewährt.

Artikel 2

Sobald der gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechnete Plafond für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Tabaksorten aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Tabaksorten auf den gemeinschaftlichen Plafond erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann auf den Plafond nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung des Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten nach den in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf den in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehenen gemein-

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

schaftlichen Plafond — in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — angerechnet wurden.

Artikel 6

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 7

(1) Um die Anwendung des Artikels 6 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 8

Die Artikel 6 und 7 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. OUTERS

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch
469 Barbados
284 Benin
675 Bhutan
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana
508 Brasilien
328 Burundi
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos
395 Lesotho
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi
701 Malaysia
667 Malediven
232 Mali
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal
432 Nicaragua
240 Niger
288 Nigeria
652 Nordjemen
236 Obervolta
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
066 Rumänien
378 Sambia
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia
669 Sri Lanka
224 Sudan
656 Südjemen
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad
212 Tunesien
350 Uganda
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Geonomenklatur 1977 entnommen.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
890 Australische Gebiete der Antarktis
421 Belize
413 Bermuda
890 Britische Gebiete der Antarktis
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
812 Britisch-Ozeanien
703 Brunei
205 Ceuta und Melilla
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
202 Kanarische Inseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk
471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.